

III-12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10. Juni 1966

Bericht der Bundesregierung

über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben

I.

1. Der Nationalrat hat anlässlich der Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes 1964 folgende Entschließung gefaßt:

„Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat einen Bericht über ihre Rechtsauffassung betreffend die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben vorzulegen.“

Der Begriff „öffentliches Leben“ ist einerseits ein soziologischer, andererseits wohl auch ein kultureller; es handelt sich aber nicht um einen Rechtsbegriff. Doch hat der Nationalrat die Bundesregierung ersucht, ihre Rechtsauffassung über die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben in Form eines Berichtes darzulegen. Daher geht der vorliegende Bericht, wenn auch der Begriff „öffentliches Leben“ kein Rechtsbegriff ist, doch von einer juristischen Betrachtungsweise aus. Dementsprechend wurde im Bericht ausschließlich juristische Literatur, nicht aber soziologische Literatur verwendet. Ein Verzeichnis der herangezogenen Literatur ist dem Bericht als Anlage A angeschlossen. Um die Lesbarkeit des Berichtes nicht zu beeinträchtigen, werden die einzelnen Literaturhinweise nicht im Text selbst, sondern in Fußnoten gegeben.

2. Nach dieser Bemerkung über die Methodik des Berichtes ist es erforderlich, das Thema der Untersuchung noch in anderer Hinsicht abzugrenzen. Es ist erforderlich, den Begriff „politische Parteien“ klarzustellen. Sowohl nach der Lehre¹⁾ als auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes²⁾ besteht ein Unterschied zwischen dem Begriff der politischen Partei einerseits und dem Begriff der Wahlpartei andererseits. Die politische Partei ist eine Organisation von Menschen zur Erreichung bestimmter Ziele des

staatlichen und des öffentlichen Lebens. Die Ziele sind politischer Natur, das Hauptziel ist die Verwirklichung des Parteiprogramms. Zum Wesen der politischen Partei gehört es, daß die Bildung einer einheitlichen Meinung unter den Mitgliedern über die grundsätzlichen Fragen der Politik angestrebt wird³⁾. Die politische Partei besteht grundsätzlich auf Dauer.

Demgegenüber ist die Wahlpartei eine Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und unter Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung beteiligt. Diesen Wahlparteien kommen nur im Wahlverfahren selbst und in einem allfälligen Anfechtungsverfahren die in der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben und Rechte zu; die Funktion der Wahlpartei ist — abgesehen von der Erstattung der Ergänzungsvorschläge für Ersatzmänner — im wesentlichen mit rechtskräftiger Beendigung des Wahlverfahrens erloschen.

Die Unterscheidung zwischen „politischer Partei“ und „Wahlpartei“ ist juristischer Art. Tatsächlich ist es so, daß fast jede politische Partei auch als Wahlpartei auftritt. Sehr treffend sagt Adolf Merkl⁴⁾: „Die staatsrechtliche Rolle der Parteien ist die eines Subjektes und Objektes von politischen Wahlen.“ Dieser Umstand ändert aber nichts daran, daß die politische Partei selbst dann, wenn sie sich unter ihrer Bezeichnung am Wahlverfahren und an der Wahlwerbung beteiligt, juristisch gesehen nicht als diese politische Partei, sondern als eine von ihr zu unterscheidende Wahlpartei in Erscheinung tritt.

In der staatsrechtlichen Terminologie spielt noch ein anderer Begriff eine Rolle, nämlich der Begriff der Parteifraktion. Unter einer Parteifraktion versteht man die Summe der einer be-

stimmten politischen Partei angehörenden Mandatare in einem allgemeinen Vertretungskörper. Oder mit anderen Worten: Man versteht darunter die politische Partei in einer bestimmten Erscheinungsform, nämlich als eine Vereinigung, der bestimmte Mandatare eines allgemeinen Vertretungskörpers angehören. Der Begriff der Parteifraktion deckt sich grundsätzlich mit dem Begriff des Klubs (vgl. § 13 des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates).

3. Immer wieder ist in letzter Zeit in der Öffentlichkeit mit Bedauern die Tatsache registriert worden, daß die tatsächliche Position der politischen Parteien im öffentlichen Leben in einem groben Mißverhältnis steht zu der Tatsache, daß das Bundes-Verfassungsgesetz die Parteien nur an ganz wenigen Stellen erwähnt. Diese Behauptung ist an sich zutreffend, wenn es auch falsch ist, daraus schon den Schluß zu ziehen, daß das Bundes-Verfassungsgesetz den politischen Parteien keine hervorragende Stellung im Staatsleben übertragen wollte.

Der Ausdruck „politische Partei“ wird überhaupt nur an einer einzigen Stelle des Bundes-Verfassungsgesetzes, nämlich im Artikel 147 Abs. 4, verwendet. Nach dieser Bestimmung können dem Verfassungsgerichtshof Personen nicht angehören, die Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei sind. Diese Bestimmung sagt gewiß nichts Grundsätzliches über die Stellung der politischen Parteien im öffentlichen Leben aus. Der Ausdruck „Partei“ im Sinne einer politisch orientierten Gemeinschaft zum Unterschied von der Prozeßpartei wird allerdings auch an anderen Stellen des Bundes-Verfassungsgesetzes verwendet. Gemäß Artikel 26 Abs. 6 B.-VG. haben den Wahlbehörden als stimmberechtigte Beisitzer Vertreter der wahlwerbenden Parteien anzugehören. Die in der Wahlordnung festzusetzende Anzahl dieser Beisitzer ist auf die wahlwerbenden Parteien nach ihrer bei der letzten Wahl zum Nationalrat festgestellten Stärke aufzuteilen. Hier handelt es sich also um die Wahlparteien und nicht um die politischen Parteien. Weiters wird der Ausdruck „Partei“ im Sinne einer politisch orientierten Vereinigung noch im Artikel 35 Abs. 1, im Artikel 55 Abs. 2 und im Artikel 81 a Abs. 3 lit. a B.-VG. verwendet. In allen diesen Bestimmungen sind die Parteien als Parteifraktionen gemeint. Gemäß Artikel 35 Abs. 1 B.-VG. muß in jedem Bundesland wenigstens ein Bundesratsmandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Landtagswahl aufweist. Gemäß Artikel 55 Abs. 2 B.-VG. erfolgt die Wahl des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses des National-

rates nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. Gemäß Artikel 81 a Abs. 3 lit. a B.-VG. sind die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag, die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen.

Alle diese Bestimmungen weisen den Parteien gewisse Aufgaben im Staatsgeschehen zu; sie sagen aber nichts über die tragende Funktion aus, die die Parteien tatsächlich im Rahmen dieses Staatsgeschehens ausüben. Dennoch ist aus zwei wesentlichen Prinzipien, von denen das Bundes-Verfassungsgesetz beherrscht ist, abzuleiten, daß den politischen Parteien eine hervorragende Rolle im Staat zugedacht ist.

Diese Prinzipien sind einerseits das Prinzip des Parlamentarismus und zum anderen das Prinzip des Verhältniswahlrechtes, das gemäß den Artikeln 26 Abs. 1, 95 Abs. 1 und 117 Abs. 2 B.-VG. für die Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern gilt.

Obwohl dem Bundespräsidenten durch die Bundes-Verfassungsnovelle 1929 wesentliche Kompetenzen verliehen worden sind, ist die Republik Österreich dennoch keine Präsidenschaftsrepublik geworden, sondern sie ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie geblieben. Das Wesen des Parlamentarismus liegt darin, daß zwischen der Regierung einerseits und dem Parlament andererseits sowohl sachliche Zusammenarbeit als auch gewisse persönliche Verknüpfungen bestehen. Das Erfordernis der sachlichen Zusammenarbeit ergibt sich für den Bereich der Republik Österreich aus Artikel 74 Abs. 1 B.-VG., der dem Nationalrat die Möglichkeit eines Mißtrauensvotums gegen die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder gibt. Eine Regierung, die mit dem Nationalrat nicht zusammenarbeitet, ist der Gefahr des Mißtrauensvotums ausgesetzt. Der Nationalrat aber ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt worden. Das System des Verhältniswahlrechtes wieder setzt die Existenz politischer Parteien voraus. Adolf Merkl⁵⁾ formuliert dies wie folgt: „Mit der verfassungsgesetzlichen Entscheidung zugunsten des Verhältniswahlsystems ist den geschichtlich überkommenen politischen Parteien eine tatsächliche Vorzugsstellung in der Bewerbung um die Wählerstimmen eingeräumt, dagegen der Initiative der Wähler im Vergleiche mit der Wahl einzelner Kandidaten auf Grund örtlicher Vorschläge nur geringe Erfolgsaussicht eingeräumt. Soziologisch gesehen hat der Wahl-

berechtigte praktisch nur die Möglichkeit, sich für Parteien und nicht für Personen seines Vertrauens zu entscheiden.“ Auch Ermacora ⁶⁾ hat betont, daß die Normierung des Verhältniswahlrechtes die politischen Parteien als einen wesentlichen Faktor in der Republik Österreich voraussetzt.

Die persönlichen Verknüpfungen zwischen Regierung und Parlament bestehen in der Republik Österreich einmal darin, daß zahlreiche Mitglieder der Bundesregierung dem Nationalrat angehören, obwohl Artikel 70 Abs. 2 B.-VG. ausdrücklich bestimmt, daß die Mitglieder der Bundesregierung nicht dem Nationalrat angehören müssen; sie müssen allerdings zum Nationalrat wählbar sein.

Dennoch hat der Bundesverfassungsgesetzgeber der hervorragenden Rolle der politischen Parteien, die er selbst vorausgesetzt hat, nicht dadurch Rechnung getragen, daß er eine grundsätzliche Bestimmung über die Aufgaben der politischen Parteien im Staat erlassen hat. Über die Ursachen dieser Erscheinung kann man recht verschiedener Meinung sein. Man konnte zwar angesichts des Systems des Parlamentarismus in Verbindung mit dem System des Verhältniswahlrechtes nicht umhin, die hervorragende Position der politischen Parteien de facto hinzunehmen; man vermied es aber, dieser Position durch eine sogenannte „Institutionalisierung“ der politischen Parteien Rechnung zu tragen. Dies ändert durchaus nichts an der bestehenden Machtposition der politischen Parteien, rief aber in der Folge die Kritiker auf den Plan, die auf eine Entwicklung der Republik Österreich zum Parteienstaat hinwiesen ⁷⁾. Andere Autoren, vor allem Merkl und Ermacora, betonten die staats-erhaltende Funktion der politischen Parteien. Ermacora ⁸⁾ wies darauf hin, daß jene politischen Parteien, die kraft ihrer Stärke, die sie vom Volk erhalten haben, in die Sphäre des Staates hineinreichen, sich der Mittel des Staates bedienen. Existentiell gesehen — befreit von hergebrachten Kategorien — sind nach Ermacora jene Parteien der Staat. Adolf Merkl ⁹⁾ hat demgegenüber keine so extreme Formulierung gebraucht; doch hat er die politischen Parteien als das soziale Instrument bezeichnet, durch das aus dem „Passiv-Volk“, das heißt dem reinen Objekt politischer Herrschaft, ein „Aktiv-Volk“, das heißt der Teilhaber oder Inhaber der politischen Herrschaft, wird.

In einem gewissen Gegensatz zu den Erkenntnissen, die oben aus dem Prinzip des Parlamentarismus und aus dem Prinzip des Verhältniswahlrechtes für die staatsrechtliche Stellung der politischen Parteien in Österreich gewonnen wurden, steht das Prinzip des freien Mandats. Gemäß Artikel 56 B.-VG. sind die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder

des Bundesrates bei der Ausübung ihres Berufes an keinen Auftrag gebunden. In den Landesverfassungen finden sich ähnliche Bestimmungen für die Mitglieder der Landtage. Das Prinzip des freien Mandats bedeutet ohne Zweifel, daß die Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper auch nicht an Aufträge der politischen Parteien gebunden sind, auf deren Listen die Mandatare in den Vertretungskörper gewählt wurden. Daraus ergeben sich Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit und Bedeutung der Fraktionsdisziplin und des Klubzwanges, die hier nicht näher erörtert werden sollen. Vor allem aber führt das Prinzip des freien Mandats zu der Frage, was zu geschehen hat, wenn ein auf einer Parteiliste gewählter Mandatar aus der betreffenden politischen Partei ausscheidet. Während in der Nationalrats-Wahlordnung und in den Landtagswahlordnungen diese Frage nicht besonders geregelt war und ist, enthielten zahlreiche Gemeindevahlordnungen Bestimmungen, nach denen im Falle des Ausscheidens eines Mandatars aus der politischen Partei, auf deren Liste er gewählt wurde, der Antrag auf Erklärung des Mandatsverlustes an den Verfassungsgerichtshof gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. c B.-VG. oder an die Landesregierung zu stellen war. Der Verfassungsgerichtshof hat bis zum Erkenntnis Slg. 3426/1958 derartigen Anträgen in ständiger Judikatur stattgegeben. Mit dem eben zitierten Erkenntnis aber hat der Verfassungsgerichtshof den Artikel VII Abs. 1 lit. b und Abs. 3 der niederösterreichischen Gemeindevahlordnung, LGBL. Nr. 1/1955, als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Bestimmungen legten fest, daß es einen Tatbestand für den Mandatsverlust bildet, wenn der Mandatar aus der Partei, in deren Wahlvorschlag er aufgenommen war, ausscheidet. Für diesen Fall wurde bestimmt, daß die zuständige Landesparteileitung die Aberkennung des Mandats im Wege des Bürgermeisters zu beantragen und die Landesregierung über diesen Antrag zu entscheiden hatte.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in dieser Bestimmung eine unzulässige Einschränkung des Rechtes des gewählten Abgeordneten auf Ausübung seiner Funktion während der ganzen Wahlperiode. Wenn weiters die Verfassung den Abgeordneten sichere, daß sie bei Ausübung ihres Berufes an keinen Auftrag gebunden sind, müsse umso mehr angenommen werden, daß ihnen die Ausübung ihres Mandates überhaupt gewährleistet ist, daß also Beschränkungen, wie sie in den aufgehobenen Gesetzesstellen enthalten waren, verfassungswidrig sind.

Der Verfassungsgerichtshof erblickte in einer derartigen Bestimmung auch eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit des Wahlrechtes. Er betonte ferner, daß die Verfassung die Mitwirkung der Parteien an der Berufung der Reprä-

sentanten des Volkes voraussetze und die Abgeordneten ausschließlich Repräsentanten der Wähler sind.

In einer Untersuchung der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft¹⁰⁾ wurde diesem Erkenntnis zwar aus rechtlichen Erwägungen beigepflichtet, aber auf die offenkundige Irrealität der Entscheidung hingewiesen. Das Gutachten der Sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft betont die Diskrepanz zwischen dem Verfassungsrecht und den soziologischen Gegebenheiten, soweit es sich um die Stellung der politischen Parteien handelt.

4. Besonders hervorgehoben wird die Rolle der politischen Parteien im Staatsleben der Republik Österreich durch den Umstand, daß die Proklamation vom 27. April 1945, StGBI. Nr. 1, über die Selbständigkeit Österreichs von den Vorständen der politischen Parteien Österreichs erlassen worden ist. Im Hinblick auf diese Tatsache hat Gustav E. Kafka in einem Referat über das Thema „Die verfassungsrechtliche Stellung der Parteien im modernen Staat“ im Rahmen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer in Wien am 9. und 10. Oktober 1958 die Auffassung vertreten, daß die österreichische Verfassung, wie sie heute gilt, nicht auf dem Beschluß einer konstituierenden gewählten Volksvertretung beruht, sondern durch einen Vertrag politischer Parteien wieder ins Leben gerufen worden ist¹¹⁾. Denn das Verfassungs-Überleitungsgesetz, StGBI. Nr. 4/1945, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit gesetzt worden ist, wurde von der Provisorischen Staatsregierung erlassen, die ihrerseits gemäß Artikel III der vorhin schon genannten Unabhängigkeitserklärung von den politischen Parteien eingesetzt worden ist.

Zu diesem Standpunkt ist zu bemerken, daß die tragende Rolle der politischen Parteien bei der Wiederherstellung der Selbständigkeit Österreichs nicht zu übersehen ist. Die Behauptung, daß der Geltungsgrund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 auch heute noch letztlich in einem Vertrag der politischen Parteien zu erblicken ist, dürfte aber wohl zu weit gehen. Es liegt vielmehr die Annahme nahe, daß die politischen Parteien mit der Erlassung des Verfassungs-Überleitungsgesetzes und der vorläufigen Verfassung durch die Provisorische Staatsregierung sich dem Bundes-Verfassungsgesetz unterworfen haben¹²⁾. Dennoch verdient der Standpunkt Kafkas Beachtung, denn er macht die Diskrepanz zwischen dem Wortlaut der Verfassung und dem bestehenden Einfluß der politischen Parteien selbst auf das Bestehen der Verfassung besonders deutlich.

Es sei hier noch angemerkt, daß der Umstand, daß die Unabhängigkeitserklärung vom 27. April 1945 von den Vorständen der politischen Par-

teien erlassen worden ist, auch in der Judikatur des Obersten Gerichtshofes, und zwar in der oft diskutierten Entscheidung vom 8. März 1947, 1 Ob 122/47, SZ. XXI Nr. 24, und in jüngster Zeit im Urteil vom 27. Februar 1964, 9 Os 201, 202/63, Berücksichtigung gefunden hat. Es ging in diesen Entscheidungen um eine Frage, die in diesem Bericht noch näher zu behandeln sein wird, nämlich darum, ob die politischen Parteien Rechtspersönlichkeit besitzen und ob sie Körperschaften öffentlichen Rechtes sind. In der Entscheidung SZ. XXI/24 vertrat der Oberste Gerichtshof die Auffassung, daß den politischen Parteien Rechtspersönlichkeit zukomme, und begründete dies u. a. wie folgt: Die drei (im Jahre 1947) in Österreich zugelassenen politischen Parteien seien zur Stellung der Mitglieder der provisorischen Regierung des Staates nach § 12 Abs. 1 der Vorläufigen Verfassung vom 1. Mai 1945 und der Länder nach § 30 Abs. 2 (richtig wohl: § 31 Abs. 2) dieses Gesetzes berufen worden, und es gehe daher nicht an, sie auf der einen Seite als Träger öffentlicher Rechte anzuerkennen und ihnen auf der anderen Seite die danach selbstverständliche Fähigkeit abzusprechen, Träger privater Rechte zu sein. Aus dieser Entscheidung wurde später vielfach abgeleitet, daß die politischen Parteien — jedenfalls jene, die im Zeitpunkt der Erlassung des Verfassungsüberleitungsgesetzes und der Vorläufigen Verfassung bereits bestanden haben — als Körperschaften öffentlichen Rechtes anzusehen seien. In der Entscheidung vom 27. Februar 1964, 9 Os 201, 202/63, distanzierte sich der Oberste Gerichtshof ausdrücklich von dieser Auffassung. Es sei auch in der Entscheidung SZ. XXI/24 keine Rede davon gewesen, daß politische Parteien öffentliche Körperschaften im Sinne der Verwaltungsrechtslehre seien. Insbesondere könne in diesem Sinne auch nicht die in der zuletzt genannten Entscheidung getroffene Feststellung verstanden werden, daß die Parteien „Träger öffentlicher Rechte“ sind. Hiebei habe die Entscheidung ausschließlich den Rechtszustand des Jahres 1945 im Auge gehabt. Es sei eine unleugbare historische Tatsache, daß die Zweite Republik im Jahre 1945 kraft der Initiative der aus den verschiedenen Widerstandsbewegungen hervorgegangenen politischen Parteien geschaffen und zunächst von ihnen allein in ihren Grundlagen eingerichtet wurde. Der Oberste Gerichtshof verweist nun auf den bereits erwähnten Artikel III der Proklamation über die Selbständigkeit Österreichs, StGBI. Nr. 1/1945, und auf die Kundmachung über die Einsetzung einer Provisorischen Staatsregierung, StGBI. Nr. 2/1945. Nachdem aber die Vorläufige Verfassung vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 5, verkündet worden war, hätten die politischen Parteien kein unmittelbares Mitspracherecht mehr gehabt. § 12 Abs. 1 der Vorläufigen Verfassung habe nur bestimmt,

daß die „Vorstände der politischen Parteien, die an der Bildung der ersten provisorischen Staatsregierung beteiligt waren, für die Bildung einer neuen provisorischen Staatsregierung zu sorgen haben, wenn sämtliche Mitglieder der provisorischen Staatsregierung aus dem Amt scheiden“. Eine ähnliche Regelung habe § 30 Abs. 2 (richtig: § 31 Abs. 2) dieser Vorläufigen Verfassung für die provisorischen Landesregierungen getroffen. Diese Bestimmungen enthalten aber nach Meinung des Obersten Gerichtshofes nichts anderes als eine historische Reminiszenz und zugleich den Befehl des Vorläufigen Verfassungsgebers, bei Wegfall der Provisorischen Staatsregierung zur Bestellung ihres Nachfolgers den gleichen Weg zu gehen, den sie selbst gegangen war. Die damals zweifellos rechtlich in Erscheinung getretene Prerogative der politischen Parteien (richtiger gesagt: ihrer Vorstände) konnte aber nicht länger rechtlich existent sein als die Vorläufige Verfassung selbst. Sie endete in dem Augenblick, als das Bundes-Verfassungsgesetz mit dem Zusammentritt des am 25. November 1945 gewählten Nationalrates voll wirksam wurde, das ist am 19. Dezember 1945. Die „Vorläufige Verfassung“ vom 1. Mai 1945, die somit ihre Aufgabe erfüllt hatte, trat an jenem Tage außer Wirksamkeit. Seither werde die Bundesregierung gemäß Artikel 70 Abs. 1 B.-VG. vom Bundespräsidenten ernannt.

Aus allen diesen Vorgängen zieht der Oberste Gerichtshof folgenden Schluß:

„Es ergibt sich daraus, daß auch die Entscheidung SZ. XXI/24 ebenso wie die frühere und seitherige Judikatur des Obersten Gerichtshofes, das Schrifttum und die Lehre auf dem Boden der Auffassung stehen, daß politische Parteien, mögen sie auch mittelbar, nämlich durch die Entsendung ihrer Mitglieder in parlamentarische Vertretungskörper, innerhalb des Staates von allen in Betracht kommenden Faktoren den größten und entscheidendsten Einfluß auf die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten ausüben, doch selbst nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften anzusehen sind.“

Der Rechtsauffassung des Obersten Gerichtshofes kann im Ergebnis beigeprägt werden¹³⁾. Der Oberste Gerichtshof hat an anderer Stelle des zitierten Erkenntnisses durchaus im Sinne der Auffassung der Verwaltungsrechtslehre betont, daß Körperschaften öffentlichen Rechtes nur jene Körperschaften sind, die von der Gesetzgebung ausdrücklich als solche anerkannt sind oder deren öffentlich-rechtlicher Charakter aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Regelung klar erkennbar ist (Zwangsmitgliedschaft, Entscheidung von Streitigkeiten aus der Verbandszugehörigkeit im Verwaltungsweg). Sie führen einen bestimmten, gesetzlich abgegrenzten Ausschnitt der öffentlichen Verwaltung; K ö r-

perschaften öffentlichen Rechtes können nur unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch staatlichen Verwaltungsakt errichtet und wieder aufgelöst werden. Eine derartige gesetzliche Regelung ist hinsichtlich der politischen Parteien nicht gegeben.

Die besondere Stellung, die der Oberste Gerichtshof in der Entscheidung vom 8. März 1947, 1 Ob 122/47, den Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ zugebilligt hat, fand seinerzeit wohl eine gewisse Stütze im Beschluß des Alliierten Rates vom 11. September 1945 (kundgemacht in der Gazette of the Allied Commission for Austria, Heft Dezember 1945 — Jänner 1946) über die politische Tätigkeit der demokratischen Parteien in Österreich. In diesem Beschluß hat der Alliierte Rat gewisse Richtlinien für die Tätigkeit der politischen Parteien in Österreich aufgestellt und sodann die ÖVP, die SPÖ und die KPÖ ausdrücklich anerkannt. Nach dem gleichen Beschluß mußten andere bestehende Parteien oder neue politische Parteien, um die Erlaubnis ihres Bestandes und die Ausdehnung ihrer Tätigkeit über ganz Österreich zu erlangen, ihr Programm dem Alliierten Rat unterbreiten, um seine Zustimmung zu erreichen; außerdem mußten diese Parteien die vom Alliierten Rat festgesetzten Richtlinien einhalten. Allerdings stellte sich das Bundesministerium für Inneres vor den Nationalratswahlen vom Oktober 1949 auf den Standpunkt, daß die erwähnten Bestimmungen im Beschluß des Alliierten Rates vom 11. September 1945 nur für die Errichtung politischer Parteien, nicht aber für die Gründung von Wahlparteien gelte. Für die Gründung von Wahlparteien sei ausschließlich die vom Alliierten Rat genehmigte Nationalrats-Wahlordnung maßgebend. So wurde die Wahlpartei der Unabhängigen, die sich an den Nationalratswahlen 1949 beteiligte, nicht als politische Partei, sondern eben als Wahlpartei konstituiert.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die politischen Parteien mit Rücksicht auf die Aufgaben, die sie im öffentlichen Interesse zu erfüllen haben, so behandelt, als ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes wären. Dies wurde im Erlaß vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9/46, ausdrücklich verfügt. Auf dem Gebiete des Umsatzsteuerrechtes werden nach der herrschenden Verwaltungsübung die politischen Parteien, soweit sie in den gesetzgebenden Organen durch Mandatäre vertreten sind, unter Berufung auf das wiederholt schon zitierte Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes SZ. XXI/24 als Körperschaften des öffentlichen Rechtes sui generis behandelt.

5. Für die Auffassung, daß die politischen Parteien Körperschaften öffentlichen Rechtes sind oder ihnen gleichzuhalten wären, fehlt also

die gesetzliche Grundlage. Es ist aber nicht einmal eindeutig geklärt, ob die politischen Parteien, die nicht nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes 1951 eingerichtet sind, Rechtspersönlichkeit besitzen, wengleich der Oberste Gerichtshof diese Frage in der Entscheidung SZ. XXI/24 bejaht hat.

Der prominente Verwaltungsrechtslehrer Herrnritt¹⁴⁾ hat 1925 die Auffassung vertreten, daß politischen Parteien Rechtspersönlichkeit nicht zukomme, weil sie „unvollkommene Assoziationen“ seien. Wenig später haben Lenhoff¹⁵⁾ und Pollak¹⁶⁾ die Rechtsfähigkeit der politischen Parteien bejaht. Lenhoff hat allerdings auf die unter 2. dargelegte Unterscheidung zwischen Wahlparteien und politischen Parteien keine Rücksicht genommen, worauf schon kurz nach Erscheinen seiner Abhandlung Kraus¹⁷⁾ aufmerksam gemacht hat. Pollak vertrat die interessante Meinung, daß auch eine nicht als Verein nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes gebildete Partei Rechtssubjekt sein kann. Mangels positiv-rechtlicher Beschränkung sei nämlich nach § 26 ABGB, die Bildung „erlaubter Gesellschaften“ frei; die politischen Parteien seien aber als solche anzusehen, da ihnen die Bildung und die Organisation nicht untersagt sei. Daher könne unter Umständen eine politische Partei auch dann juristische Person sein, wenn den Vorschriften des Vereinsgesetzes nicht entsprochen sei. Sie sei dann allerdings kein Verein.

Die These Pollaks wurde 1958 von Kojas¹⁸⁾ in überzeugender Weise widerlegt. Der § 26 ABGB. kann nach Kojas keine Grundlage für die Annahme der Rechtspersönlichkeit solcher politischer Parteien sein, die nicht auch nach dem Vereinsgesetz gebildet sind. Der § 26 ABGB., in dem sich die Wendung „die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft . . . werden bestimmt“ findet, setzt die Existenz einer „Gesellschaft“ bereits voraus, läßt also die Entstehungsform der erlaubten Gesellschaften offen. Die Entstehungsform wird durch besondere Gesetze geregelt. Im Falle der politischen Partei ist die in Betracht kommende Vorschrift das Vereinsgesetz. Wenn nach § 26 ABGB. die freie Vereinsbildung jemals möglich war, wurde dieser Bestimmung insofern durch das Vereinspatent von 1852 und das Vereinsgesetz von 1867 derogiert. Dennoch kommt Kojas zu dem Ergebnis, daß die nicht als Vereine nach dem Vereinsgesetz eingerichteten politischen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ Rechtspersönlichkeit besitzen. Er beruft sich dabei auf die Aufgaben, die diesen politischen Parteien im Jahre 1945 durch die bereits unter Punkt 4 zitierten Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind. Kojas folgt somit im Ergebnis der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes SZ. XXI/24. Allerdings bezeichnet Kojas selbst diese Lösung juristisch und praktisch als nicht ganz befriedigend. Kojas bezeichnet es

als wünschenswert, daß sich — solange noch kein einheitliches Parteiengesetz besteht — auch die drei erwähnten Parteien in der festen vereinsrechtlichen Form konstituieren, schon um jeden Zweifel an ihrer Rechtsfähigkeit auszuschließen.

Ermacora¹⁹⁾ ist der Auffassung Kojas entschieden entgegengetreten. Nicht den politischen Parteien als solchen seien nach der vorläufigen Verfassung öffentliche Aufgaben übertragen worden, sondern nur deren Vorständen; also nicht einer Rechtsperson, sondern bestimmten Menschen, die als Organe auftreten. Diese Vorstände waren nun im Sinne der Staatslehre sogenannte „Kreationsorgane“, die an der Schwelle einer neuen Verfassungsordnung, von der Gesellschaft in den Staat reichend, stehen. Die politischen Parteien sind dadurch keine Rechtspersonen geworden. Es ist nach Ermacora auch unrichtig, die politischen Parteien deshalb, weil ihre Vorstände mit Aufgaben des öffentlichen Rechtes betraut worden sind, als Träger des öffentlichen Rechtes zu bezeichnen. Dies sei eine Verkehrung der Rechtslage. Die Vorstände waren nicht „Träger öffentlichen Rechtes“, sondern wurden beauftragt, das schon bestehende Recht auszuüben. Ermacora kommt somit zu dem Ergebnis, daß ÖVP und SPÖ (offenbar auch die KPÖ, obwohl er sie nicht ausdrücklich nennt) zwar Verbände im Sinne der Genossenschaftslehre — dies nimmt Ermacora²⁰⁾ ohne nähere Begründung als sicher an —, aber keine juristischen Personen sind²¹⁾.

Trotz der dargestellten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes besteht sohin eine gewisse Rechtsunsicherheit. Das Bundesministerium für Inneres wird von den verschiedensten Stellen, auch von Gerichten, wiederholt um die Ausstellung von Amtsbestätigungen über die Zeichnungsberechtigung bestimmter Parteifunktionäre und um Auskünfte bezüglich der Rechts- und Handlungsfähigkeit politischer Parteien ersucht. Solchen Ansuchen kann nach der geltenden Rechtslage schon im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Artikel 18 Abs. 1 B.-VG.) naturgemäß nicht entsprochen werden. Wie widersprechend die Auffassungen sind, geht etwa daraus hervor, daß das Landesgericht für ZRS. in Wien in der Rekursentscheidung vom 11. Juli 1961, Zl. 45 R 408/6 (abgedruckt in der Sammlung der Arbeitsgemeinschaft für Rechtspfleger im Außerstreitverfahren) ausgesprochen hat, daß politische Parteien ihrem Wesen nach Vereine seien und daher den Vorschriften des Vereinsgesetzes unterliegen.

Tatsache ist es, daß die politischen Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ nicht als Vereine eingerichtet sind. Das Vereinsgesetz in seiner ursprünglichen Fassung von 1867 hatte einen zweiten Abschnitt, der die Überschrift „Von den politischen Vereinen“ trug und in seinen §§ 29 bis 35 Sondervorschriften für die politischen Vereine

enthielt. Dieser zweite Abschnitt des Vereinsgesetzes wurde durch die Vereinsgesetznovelle 1947, BGBl. Nr. 251, aufgehoben. Die Erläuternden Bemerkungen (437 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Nationalrates, V. GP.) führen aus, daß die angeführten Vorschriften sich historisch nur aus dem Geiste des Zeitalters ihrer Entstehung verstehen lassen, in dem jede politische Betätigung im demokratischen Sinne den Polizeibehörden oft mehr oder weniger suspekt war. In der heutigen Zeit seien die in Frage stehenden Bestimmungen jedenfalls als längst überholt anzusehen und als eine durch nichts zu rechtfertigende Behinderung des politischen Lebens auf vereinsrechtlicher Grundlage zu betrachten. Wenn die politischen Parteien als solche auch nach der Judikatur der Gerichte und Verwaltungsbehörden, die erst kürzlich durch eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes erhärtet worden sei (gemeint ist ohne Zweifel die bereits besprochene Entscheidung SZ. XXI Nr. 24), der Vereinsform nicht bedürfen, um Träger von Rechten sein zu können, bestehe doch bei allen anerkannten politischen Parteien gelegentlich das Bedürfnis, eine ihnen angeschlossene Sondergliederung in der Form eines Vereines zu konstituieren, um auch ihr hiedurch die Rechtspersönlichkeit zu sichern.

6. Der Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Bildung von Parteien. Allerdings ist im Artikel 8 allen Staatsbürgern die Freiheit der politischen Betätigung garantiert. Aus Artikel 9 geht hervor, daß politische Parteien, die nationalsozialistisches oder faschistisches Gedankengut verbreiten, verboten sind.

7. Die Zunahme des Umfanges und des Gewichtes der staatlichen Verwaltungsfunktionen wirft bedeutsame Probleme über die Stellung der politischen Parteien in diesem Bereiche staatlichen Geschehens und über das Verhältnis der politischen Parteien zu dem in der Verwaltung tätigen Berufsbeamtentum auf. Diese Probleme werden gleichfalls einer Untersuchung bedürfen.

8. Die hervorragende Bedeutung der politischen Parteien im öffentlichen Leben spiegelt sich in den sogenannten Koalitionspakten (zuletzt „Arbeitsübereinkommen“), die jeweils in den Jahren 1945, 1949, 1953, 1956, 1959 und 1963 zwischen den Regierungsparteien abgeschlossen worden sind. Ohne auf die verfassungspolitische Problematik dieser Übereinkommen einzugehen, sei festgestellt, daß sie versucht haben, die Stellung der politischen Parteien ÖVP und SPÖ in Gesetzgebung und Vollziehung einer pragmatischen Regelung zuzuführen. Seit 1956 wurden die Koalitionspakete (Arbeitsübereinkommen) regelmäßig in der „Wiener Zeitung“ verlautbart²²⁾.

9. Überblickt man die vorstehenden Ausführungen unter den Punkten 3 bis 8, so ergeben sich hinsichtlich der Rechtsstellung der politischen Parteien auf dem Boden der geltenden Rechtslage die folgenden Probleme:

- a) Die Parteien werden wohl in der Verfassung erwähnt, aber durchaus nicht in einer Form, die ihrer auch vom Verfassungsgesetzgeber stillschweigend vorausgesetzten staatsrechtlichen Bedeutung entspricht.
- b) Die politischen Parteien sind keine Körperschaften öffentlichen Rechtes, obwohl ihre Rolle bei der Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit im Jahre 1945 vielfach dazu geführt hat, sie wie Körperschaften öffentlichen Rechtes zu behandeln.
- c) Die Frage der Rechtspersönlichkeit jener politischer Parteien, die nicht als Vereine nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes eingerichtet sind, ist strittig.

Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen aus der dargelegten Problematik zu ziehen sind.

II.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß eine Lösung der im Abschnitt I dieses Berichtes aufgezeigten Problematik nur auf dem Weg der Gesetzgebung, wenn nicht sogar auf dem Weg der Bundesverfassungsgesetzgebung bewirkt werden kann. Damit ist aber durchaus noch nichts über den Inhalt einer derartigen Regelung gesagt. Im großen und ganzen gesehen bieten sich in dieser Richtung drei Systeme an:

- a) die sogenannte Institutionalisierung der politischen Parteien, das heißt die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung in die Verfassung, in der die Funktion der politischen Parteien als Träger öffentlicher Aufgaben klar gestellt wird. Der Begriff der „öffentlichen Aufgaben“ ist allerdings vielschichtig und bedarf der Präzisierung, wobei jedenfalls der Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten wäre;
- b) die Schaffung einer Regelung, die eine klare Abgrenzung zwischen der Staatsgewalt und den Aufgaben der politischen Parteien vorsieht. Der wesentliche Unterschied zwischen einer solchen Regelung und der unter a) erwähnten Institutionalisierung der politischen Parteien besteht darin, daß die Institutionalisierung ausdrücklich die Parteien als Teilnehmer an der Staatsgewalt einsetzt, während die hier in Rede stehende Regelung eine Abgrenzung zwischen der Staatsgewalt und der Tätigkeit der politischen Parteien im Sinn einer neu verstandenen Gewaltenteilung anstrebt. Für eine derartige

„institutionelle Gewaltenteilung zwischen Staat und Partei“ hat sich vor allem Ermancora²³⁾ ausgesprochen;

- c) die Schaffung einer Regelung, die sich nicht mit den grundsätzlichen Aufgaben der politischen Parteien beschäftigt, wohl aber die Frage der Rechtspersönlichkeit, des Entstehens und der Auflösung, die Vertretung nach außen, die Aufbringung der Mittel und die Beteiligung an Wahlen oder doch einzelne dieser Fragen klarstellt.

Die Grenzen zwischen den oben unter a bis c aufgezeigten Systemen sind fließend. Vor allem wird es selbst dann, wenn man sich für die Varianten a oder b entscheidet, notwendig sein, daneben auch Regelungen zu treffen, wie sie unter c genannt wurden. Es ist aber ohne weiteres möglich, einige oder eine oder die andere von den unter c genannten Regelungen allein zu treffen, ohne daß es dazu einer Regelung der in a und b genannten Art bedürfte. Schließlich ist es möglich, einzelne Elemente der unter a bis c genannten Systeme zu einer Einheit zu verschmelzen.

Eine solche Synthese könnte etwa durch folgende Regelung bewirkt werden:

A. Verfassungsbestimmungen

1. Festlegung des Grundsatzes, daß die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.
2. Festlegung des Rechtes zur freien Bildung von Parteien.
3. Festlegung einer gewissen Mindestzahl von Proponenten für die Gründung von Parteien.

B. Einfachgesetzliche Bestimmungen

1. Bestimmungen, die die Registrierung der politischen Parteien bei einer zu bestimmenden Behörde vorsehen. Eine solche Regelung hätte ausschließlich den Zweck, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu bieten, sich über das Statut der politischen Parteien und über die zur Vertretung der politischen Parteien nach außen befugten Organe zu informieren. Weitergehende Ordnungsvorschriften kommen wohl nicht in Betracht, um jeden Verdacht einer überholten polizeistaatlichen Einflußnahme auf die internen Angelegenheiten der politischen Parteien auszuschalten.

2. Klarstellung der Rechtspersönlichkeit der politischen Parteien und ihrer Gliederungen.

III.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat im Artikel 21 die Stellung der politischen Parteien wie folgt geregelt:

„(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.“

Zur Klärung der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der im Artikel 21 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Bundesgesetzgebung ergaben, hat der Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland im Dezember 1955 eine Kommission aus Vertretern verschiedener Wissenschaftsgebiete (Staatsrecht, Philosophie, Geschichte, Soziologie, politische Wissenschaft) berufen. Die Arbeit der Kommission sollte den Umfang des im Artikel 21 Abs. 3 des Grundgesetzes erteilten Gesetzauftrages und die Möglichkeiten seiner Ausführung erörtern. Das Ergebnis der Beratungen dieser Kommission wurde in Form eines Berichtes niedergelegt, der unter dem Titel „Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Probleme eines Parteiengesetzes“ im Druck erschienen ist. Dieser Bericht steht auf hohem Niveau und enthält insbesondere auch rechtsvergleichende Ausführungen. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß sich aus diesem Bericht auch für eine Regelung des Parteiwesens in der Republik Österreich wertvolle Anregungen gewinnen lassen. Dies umso mehr, als der Bericht auch eine eingehende Darstellung der Rechtsstellung der politischen Parteien in anderen Staaten als der Bundesrepublik Deutschland enthält. Die Bundesregierung darf empfehlen, diesen Bericht für die Beratungen des Nationalrates heranzuziehen.

Das Bundeskanzleramt hat Äußerungen sämtlicher Bundesministerien über die Aufgaben eingeholt, die nach der geltenden Rechtsordnung den politischen Parteien bereits zukommen. Das Ergebnis dieser Umfrage ist außerordentlich umfangreich und wurde daher nicht in den vorliegenden Bericht selbst eingearbeitet, sondern als Anlage B dem vorliegenden Bericht angeschlossen.

Anmerkungen

¹⁾ Vgl. Kelsen, Die Verfassung Österreichs, S. 132; Ermacora, Der Verfassungsgerichtshof, S. 275; Kojas, Die Rechtsfähigkeit der Wahlparteien und der politischen Parteien; Kraus, Die politische Partei als Rechtssubjekt: Politische Partei und Wahlpartei.

²⁾ Grundlegend das Erkenntnis Slg. 266/1924, ferner auch die Erkenntnisse Slg. 2158/1951, 2501/1953 und 2714/1954.

³⁾ Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 2298/1952.

⁴⁾ Vgl. Adolf Merkl, Der Staat und die politischen Parteien, S. 65.

⁵⁾ a. a. O., S. 67.

⁶⁾ Vgl. Ermacora, Die rechtlichen Grundlagen der Parteien, S. 22.

⁷⁾ Vgl. Adamovich-Spanner, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, S. 117 ff., sowie Veiter, Parteienstaat und Proporz und Staat, und Winkler, Parteienstaat und Kammernstaat.

⁸⁾ Vgl. Ermacora, Die Parteien sind der Staat.

⁹⁾ a. a. O., S. 70.

¹⁰⁾ Rechtsgutachten Nr. 1, Staat und politische Parteien. Ein Verfassungsgerichtshoferkenntnis.

¹¹⁾ a. a. O., S. 67.

¹²⁾ Zu dieser Auffassung gelangt offenbar auch Marcic, a. a. O., S. 12, wenn er ausführt: „Der Staat als Rechtsordnung setzt materialiter die politischen Parteien voraus, weil er das Volk voraussetzt; formaliter ist der Staat den politischen Parteien vor- und übergeordnet, wie unter demselben Gesichtspunkt das Volk unter der Verfassung steht, wenn es sich einmal die Verfassung gegeben hat.“ In die gleiche Richtung gehen die Ausführungen a. a. O. auf Seite 13: „Auch wer einen Staat gegründet oder wiederhergestellt hat, ist an das positive Recht gebunden, das der Staat setzt, der soeben gegründet oder wiederhergestellt worden ist: ...“. In gleicher Weise a. a. O., S. 15: „Mögen die politischen Parteien

XYZ den Staat A gegründet, mögen sie in der vorläufigen Verfassung des nämlichen Staates als konstitutionell-konstitutive Kräfte, ja als Organe anerkannt worden sein: in dem Augenblick jedoch, da der Staat A sich eine endgültige Verfassung gibt, sei es, daß er die Herrschaft einer vormaligen Verfassung wiederherstellt — in diesem Augenblick lebt der introvertiert absolute normative Primat der besagten Verfassung auf, und zwar mit der Wirkung der Exklusivität.“

¹³⁾ Vgl. jedoch die Besprechung von Liebscher, Jur. Blätter 1964, S. 525.

¹⁴⁾ Vgl. Herrnritt, Österreichisches Verwaltungsrecht, S. 181.

¹⁵⁾ Vgl. Lenhoff, Die politische Partei als Rechtssubjekt.

¹⁶⁾ Vgl. Pollak, Über die Verantwortlichkeit der Ausständischen in Österreich.

¹⁷⁾ a. a. O.

¹⁸⁾ a. a. O.

¹⁹⁾ Vgl. Ermacora, Die rechtlichen Grundlagen der Parteien, S. 24.

²⁰⁾ Die rechtlichen Grundlagen der Parteien, S. 22.

²¹⁾ Weitere Beiträge zur Frage der Rechtsfähigkeit der politischen Parteien haben Berchtold, Hauer, Rill und zuletzt Ostheim geliefert (siehe Literaturverzeichnis). Ostheim kommt zum Ergebnis, daß das Vereinsgesetz der Erlaubtheit von Vereinen — und damit auch der politischen Parteien — nicht entgegensteht, soweit diese nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung nicht gegen § 6 des Vereinsgesetzes verstoßen, auch wenn sie die Anmeldevorschriften außer acht gelassen haben. Letzteres dürfte kaum überzeugend sein.

²²⁾ Vgl. Adamovich-Spanner, a. a. O.

²³⁾ Vgl. Ermacora, Die Parteien sind der Staat.

Literaturverzeichnis

- Adamovich Ludwig — Spanner Hans, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 5. Aufl., Wien 1957.
- Berchtold Klaus, Sind politische Parteien juristische Personen? Der Staatsbürger 1963, 21. Folge.
- Ermacora Felix, Der Verfassungsgerichtshof, Graz, Wien, Köln 1956. Die rechtlichen Grundlagen der Parteien, in Staat und Parteien, Vorträge und Ergebnisse der Fünften Wiener Sozialen Woche, Heft 12 der Schriftenreihe des Instituts für Sozialpolitik und Sozialreform, Wien 1959, S. 18 ff. — Die Parteien sind der Staat, Forum, Jg. 1959, S. 53 f. — Staat und Parteien, Zur Rechtsfähigkeit der politischen Parteien. Eine Gegenäußerung, Der Staatsbürger 1959, 26. Folge.
- Hauer Wolfgang, Existieren die Parteien? Forum, Jg. 1962, S. 387 f.
- Herrnritt Rudolf, Österreichisches Verwaltungsrecht, Tübingen 1925.
- Kafka Gustav E., Die verfassungsrechtliche Stellung der politischen Parteien im modernen Staat, Mitbericht im Rahmen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer in Wien am 9. und 10. Oktober 1958, Heft 17 der Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 17, Berlin 1959, S. 53 ff.
- Kelsen Hans, Die Verfassung Österreichs, Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. XII, Tübingen 1924.
- Koja Friedrich, Die Rechtsfähigkeit der Wahlparteien und der politischen Parteien, Jur. Blätter 1958, S. 487 ff.
- Kraus Gaston J., Die politische Partei als Rechtssubjekt: politische Partei und Wahlpartei, Jur. Blätter 1929, S. 493 ff.
- Lenhoff Arthur, Die politische Partei als Rechtssubjekt, Jur. Blätter 1929, S. 250 f.
- Liebscher Viktor, Besprechung einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes, Jur. Blätter 1964, S. 525.
- Marcic René, Die Stellung der politischen Parteien in der Verfassung, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände 1/1965.
- Merkel Adolf Julius, Die Antwort der Verfassung, Forum, Jg. 1959, S. 50 ff. Der Staat und die politischen Parteien, Jahrbuch des Österreichischen Gewerbevereines 1962, S. 62 ff.
- Ostheim Rolf, Zur Rechtsfähigkeit der politischen Parteien nach bürgerlichem Recht, Jur. Blätter 1964, S. 533 ff.
- Pollak Rudolf, Über die Verantwortlichkeit der Ausständischen in Österreich, Zentralblatt f. d. juristische Praxis 1928, S. 754 ff.
- Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Bericht der vom Bundesminister des Innern der BRD eingesetzten Parteienrechtskommission, 2. Aufl., Frankfurt a. Main — Berlin, 1958.
- Rill Heinz Peter, Staat und Parteien, eine Besprechung; Der Staatsbürger, 1959, 23., 24. und 26. Folge.
- Sozialwissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft, Rechtsgutachten Nr. 1, Staat und politische Parteien, Ein Verfassungsgerichtshoferkennntnis, Wien, ohne Jahreszahl.
- Veiter Theodor, Parteien, Proporz und Staat, Heft 1 der Schriftenreihe der Vereinigung Vorarlberger Akademiker, Bregenz 1959.
- Welan Manfred, Rationalisierung der Macht, Die Furche Nr. 50/1964.
- Winkler Günther, Parteienstaat und Kammernstaat, Österreichische Juristenzeitung 1964, S. 267.

Stellung der politischen Parteien in der Rechtsordnung des Bundes

Die nachstehenden Darlegungen beruhen auf den Angaben der einzelnen Bundesministerien. Sie sind daher nach den Wirkungsbereichen der Bundesministerien geordnet. Auf eine zusammenfassende Darstellung der Rechtsstellung der politischen Parteien nach Bundesverfassungsr e c h t wurde hier verzichtet, weil hierüber der Bericht selbst eingehende Darlegungen enthält. Die Darstellung der Rechtslage wurde mit Stichtag 23. Mai 1966 abgeschlossen; auf die zu diesem Zeitpunkt in parlamentarischer Behandlung stehenden Gesetzentwürfe, die eine Änderung der Rechtslage vorschlagen, wurde jeweils hingewiesen.

1. Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

Gemäß § 7 Abs. 2 des ERP-Fonds-Gesetzes, BGBl. Nr. 207/1962, sind bei Bestellung der Mitglieder der ERP-Kreditkommission „die Vorschläge und das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen“. Bei der Erstattung dieser Vorschläge ist darauf Bedacht zu nehmen, daß mindestens zwei der vorgeschlagenen Mitglieder mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in den Bundesländern besonders vertraut sind. Zu Mitgliedern können nur Personen bestellt werden, die auf Grund ihrer Vorkenntnisse oder ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit die Eignung für die Übernahme dieser Funktion besitzen.

In der Praxis werden von diesen politischen Parteien auch die Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder der Fachkommissionen des ERP-Fonds erstattet.

1 a. Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes — (Verstaatlichte Unternehmungen)

Die in den Wirkungsbereich dieser Sektion fallenden bundesrechtlichen Vorschriften enthalten über den rechtlichen Status der politischen Parteien selbst keine Bestimmungen.

Im Bundesgesetz BGBl. Nr. 134/1956 wurden zum erstenmal die politischen Parteien in die Gesetzgebung einbezogen und wurde ihnen bei Organbestellungen der verstaatlichten Industrie ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Diese Bestimmung wurde später auch in das Bundesgesetz BGBl. Nr. 173/1959 übernommen. Die einschlägige Gesetzesbestimmung (§ 6 Abs. 1 2. Satz) hat folgenden Wortlaut: „Bei der Bestellung von Organen der im § 1 genannten Unternehmungen (sowie bei der Ausübung der im § 5 genannten Rechte) sind das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.“

Der § 26 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien (12 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. Gesetzgebungsperiode sieht vor, daß die Angelegenheiten der verstaatlichten Unternehmungen in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen übergehen.

Der § 27 Z. 7 der genannten Regierungsvorlage sieht die Aufhebung der §§ 3 bis 8 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 134/1956 vor, der § 27 Z. 10 der genannten Regierungsvorlage die Aufhebung des § 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1959. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat in der Sitzung vom 23. Mai 1966 auch die Streichung des § 6 Abs. 1 zweiter Satz des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1959 vorgeschlagen.

2. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Von derzeit geltenden Rechtsvorschriften, in denen „politische Parteien“ Erwähnung finden, ist insbesondere die Nationalrats-Wahlordnung 1962 zu nennen. Wenn auch die Nationalrats-Wahlordnung zunächst von dem Begriff der Wahlpartei ausgeht und eine Wahlpartei keineswegs ident mit einer politischen Partei sein muß, so kommen jedoch jeder politischen Partei, die sich an einer Wahlwerbung beteiligt, die Rechte einer Wahlpartei zu. In diesem Sinne steht zum Beispiel den Parteien das Recht zu, Vertreter in die Wahlbehörden zu entsenden, die mit der Durchführung und Leitung der Wahl betraut sind. Vom Standpunkt der Nationalrats-Wahlordnung ist hiebei zwischen Parteien zu unterscheiden, die im Nationalrat vertreten sind, und solchen, die sich, ohne eine solche Vertretung zu besitzen, an der Wahl beteiligen oder beteiligen wollen. Den politischen Parteien steht das Recht zu, sich selbst durch Einbringung von Wahlvorschlägen an der Wahl zu beteiligen (§ 49 NWO.). Sie haben das Recht, Abschriften der Wählerverzeichnisse zu verlangen (§ 33 NWO.), sie können Wahlzeugen in die Wahlbehörden entsenden (§ 64 NWO.) und gegen die ziffermäßige Ermittlung einer Kreiswahlbehörde beziehungsweise einer Verbandwahlbehörde Einspruch erheben (§ 101 NWO.). In allen diesen Fällen handelt es sich um subjektive Rechte, die sich aus der Wahlbewerbung ergeben. Die wesentlichste Funktion der politischen Parteien liegt

jedoch in der Wahlwerbung selbst, mit dem Ziele, Vertreter in die gesetzgebenden Organe zu entsenden.

Im Bereich des Fürsorgerechtes, das allerdings nicht der Rechtsordnung des Bundes angehört, wäre des Interesses halber auf § 2 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. März 1952, LGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung von Beiräten bei den Bezirksverwaltungsbehörden, zu verweisen. Darin ist den Bezirksleitungen der politischen Parteien das Recht eingeräumt, dem Bezirkshauptmann Vorschläge für die Ernennung der Mitglieder des Beirates beim Bezirksfürsorgeverband zu erstatten.

3. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht

1. Schulbehörden

Artikel 81 a Abs. 3 lit. a B.-VG. enthält für die durch Gesetz zu regelnde Einrichtung der Schulbehörden des Bundes die Richtlinie, daß im Rahmen der Schulbehörden des Bundes Kollegien einzurichten sind und daß die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag und die stimmberechtigten Mitglieder der Kollegien der Bezirksschulräte nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

Dementsprechend enthält die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 3 erster Satz des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, in gleicher Weise den Passus, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen sind. Desgleichen ist in der Grundsatzbestimmung des § 14 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgesehen, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen zu bestellen sind.

Eine weitere Vorschrift, in der die politischen Parteien in Gestalt der Parteifractionen zum Ausdruck kommen, enthält die Grundsatzbestimmung des § 8 Abs. 12 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, wonach die Ausführungsgesetzgebung vorsehen kann beziehungsweise in den fünf Bundesländern mit den meisten Einwohnern vorzusehen hat, daß der Präsident des Landesschulrates auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates (wenn der Präsident des Landesschulrates, der Landeshauptmann, jedoch nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums angehört, auf Vorschlag der stärksten Fraktion) einen Vizepräsidenten zu bestellen hat.

Im Sinne dieser Grundsatzbestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes sind die näheren

Regelungen in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Länder getroffen, deren Vollziehung allerdings gemäß Artikel 14 Abs. 3 lit. a B.-VG. Landessache ist, und zwar unbeschadet dessen, daß die Landesschulräte und Bezirksschulräte Behörden des Bundes sind.

2. Der Akademische Rat:

Gemäß § 69 des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, besteht beim Bundesministerium für Unterricht ein aus 15 Mitgliedern zusammengesetzter Akademischer Rat. Fünf Mitglieder entsendet die Rektorenkonferenz, weitere fünf Mitglieder bestellt der Bundesminister für Unterricht vorwiegend aus den Angehörigen des Lehrkörpers der Hochschulen. Die restlichen fünf Mitglieder entsendet die Bundesregierung nach Maßgabe der Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Die Bestimmung räumt also praktisch den politischen Parteien, die im Hauptausschuß des Nationalrates vertreten sind, das Recht ein, auch Vertreter für den Akademischen Rat zu nominieren.

3. Hochschülerschaftsgesetz:

Nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1950, sind die Organe der Österreichischen Hochschülerschaft (Zentralausschüsse, Hauptausschüsse, Fachschaftsausschüsse) zu wählen. Die erste Fassung des Hochschülerschaftsgesetzes enthielt die Bestimmung, daß nur die „3 demokratischen Parteien“ kandidieren können. Die derzeitige Fassung des Hochschülerschaftsgesetzes enthält keine derartige Beschränkung. Tatsächlich kandidieren neben Studentenorganisationen, die den politischen Parteien nahestehen, auch andere Gruppierungen mit wechselndem Erfolg.

4. Sportwesen und Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung.

Gemäß § 22 Abs. 3 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien hat das Bundesministerium für Unterricht vor Verteilung der dem Flugsport und dem Österreichischen Bundesjugendring gewidmetem Bundesmittel einen Beirat zu hören. Dieser Beirat ist beim Bundesministerium für Unterricht zu errichten. Bei Bestellung seiner Mitglieder ist das Kräfteverhältnis der im Nationalrat vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat allerdings in der Sitzung vom 23. Mai 1966 die Streichung des § 22 Abs. 3 des erwähnten Gesetzentwurfes vorgeschlagen.

4. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung

1. Opferfürsorge:

Gemäß § 17 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der derzeitigen Fassung ist beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine aus acht Mitgliedern bestehende Opferfürsorgekommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und die erforderlichen Stellvertreter werden von der Bundesregierung bestellt. Die Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und Kommunistischen Partei Österreichs haben gemäß § 17 Abs. 2 lit. b OFG. je ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Personenkreis des § 1 OFG. zur Bestellung in die Opferfürsorgekommission vorzuschlagen. Diese Mitglieder (Stellvertreter) können nur auf Grund eines Antrages der in Betracht kommenden Partei von ihrer Funktion enthoben werden (§ 17 Abs. 3 OFG.).

Neben der allgemeinen Aufgabe, das Bundesministerium für soziale Verwaltung in den Angelegenheiten der Durchführung des Opferfürsorgegesetzes zu beraten (§ 17 Abs. 1 OFG.), sind der Opferfürsorgekommission folgende besondere Zuständigkeiten eingeräumt:

- a) die Erteilung der Nachsicht von den Voraussetzungen, die im § 1 Abs. 1 bis 4 OFG. für den Anspruch vorgesehen sind, durch die Bundesregierung ist an einen Antrag der Opferfürsorgekommission gebunden (§ 1 Abs. 6 OFG.);
- b) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat vor einer einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffenden Entscheidung über eine Berufung gegen einen Bescheid, betreffend Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Haft und entstandene Haft- und Gerichtskosten (§ 13 a Abs. 1 und 2, §§ 13 b und 13 c OFG.) sowie betreffend Entschädigungsmaßnahmen für erlittene Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden (§§ 14, 14 a bis 14 c OFG.), die Opferfürsorgekommission anzuhören, desgleichen vor einer Entscheidung über Anträge auf Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 3 OFG. hinterbliebener Eltern oder Geschwister als Kannleistung (§ 13 d Abs. 4 und § 14 d Abs. 3 OFG.);
- c) das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat weiters gemäß § 15 Abs. 5 und 6 OFG. vor der Aberkennung einer Anspruchsberechtigung und schließlich gemäß § 6 Z. 5 OFG. bei der Verwendung der wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz eingehobenen Ausgleichstaxen die Opferfürsorgekommission anzuhören.

Die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung. Bei jedem Amt der Landesregierung ist gemäß § 11 b OFG. eine aus acht Mitgliedern bestehende Rentenkommission gebildet. Die Mitglieder dieser Kommission und deren Stellvertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt. Die Landesleitungen der Österreichischen Volkspartei, der Sozialistischen Partei Österreichs und der Kommunistischen Partei Österreichs haben gemäß § 11 b Abs. 2 OFG. je ein Mitglied und dessen Stellvertreter aus dem Personenkreis des § 1 OFG. zur Bestellung in die Rentenkommission vorzuschlagen. Für die Enthebung von Mitgliedern und Stellvertretern, die auf Vorschlag der politischen Parteien bestellt wurden, von ihrer Funktion bedarf es eines Antrages der in Betracht kommenden Partei (§ 11 b Abs. 3 OFG.).

Die in den §§ 17 Abs. 2 und 11 b Abs. 2 OFG. genannten politischen Parteien haben somit auf dem Gebiete der Opferfürsorge durch das Stimmrecht der von ihnen in die Opferfürsorgekommission und Rentenkommissionen vorgeschlagenen Mitglieder dieser Kommissionen ein gesetzlich verankertes Recht der Mitwirkung an der Bundesverwaltung in dem oben beschriebenen Umfang.

2. Wohnungs- und Siedlungswesen:

1. § 28 (Grundsatzbestimmung) des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, bestimmt, daß zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, das Land, dem diesbezüglich die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung zukommt, einen Wohnbauförderungsbeirat zu bestellen hat, der seiner Zusammensetzung und Mitgliederzahl nach der Zusammensetzung und Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen hat; die Mitglieder sind von den in der Landesregierung vertretenen politischen Parteien zu entsenden.

2. § 5 Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes sieht vor, daß, wenn sich die für die Erstellung des Zuteilungsschlüssels im § 5 Abs. 1 angeführten Verhältnisse wesentlich ändern, die Bundesregierung durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, den Verteilungsschlüssel entsprechend den eingetretenen Veränderungen neu festzulegen hat. In dieser gesetzlichen Bestimmung kann ein Fall einer indirekten Mitwirkung der politischen Parteien an der Bundesvollziehung erblickt werden.

3. § 20 des Bundesgesetzes, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds,

BGBI. Nr. 252/1921, normiert, daß dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ein aus der Mitte des Nationalrates zu wählender fünfgliedriger Beirat an die Seite gestellt wird. Dadurch wird indirekt eine Mitwirkung der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien an der dem Bund obliegenden Vollziehung dieses Bundesgesetzes gesichert.

Die gegenständlichen Materien sollen bei Gesetzwerdung der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien in den Wirkungsbereich des neu zu errichtenden Bundesministeriums fallen.

5. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Steuerrechtliche Stellung der politischen Parteien

Derzeit werden die politischen Parteien steuerrechtlich nach dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Jänner 1946, Zl. 6239-9/46, so behandelt, als ob sie Körperschaften des öffentlichen Rechtes wären. Dies hat zur Folge, daß die politischen Parteien nur hinsichtlich der von ihnen unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Z. 6 des Körperschaftsteuergesetzes) und, falls diese Betriebe Gewerbebetriebe sind, auch der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Soweit die politischen Parteien inländische Einkünfte beziehen, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist, sind sie beschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 2 Z. 2 des Körperschaftsteuergesetzes). Die Körperschaftsteuer ist in diesem Falle durch den Steuerabzug abgegolten.

Gegen diese Vorgangsweise des Bundesministeriums für Finanzen spricht allerdings die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 27. Feber 1964, 9 Os 201, 202/63, nach der die politischen Parteien keine Körperschaften öffentlichen Rechtes sind.

Auch der Rechnungshof vertrat in seiner Note vom 4. September 1953, A. E. 951-2/53, die Auffassung, die eingangs erwähnte Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen sei mit dem Inkrafttreten der Nationalrats-Wahlordnung, BGBI. Nr. 129/1949, überholt.

Das Bundesministerium für Finanzen bereitet daher den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Besteuerung der politischen Parteien und Berufsverbände sowie der an sie bezahlten Beiträge und Spenden vor.

Soweit die politischen Parteien Tätigkeiten entfalten, die als Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben angesehen werden können, unterliegen sie in aller Regel nicht der Umsatzsteuer. Soweit die politischen Parteien hingegen eine Unternehmertätigkeit ausüben (Herausgabe von

Zeitungen, Veranstaltungen von Festen oder Bällen zur Erzielung von Einnahmen), ist eine Umsatzsteuerpflicht der politischen Parteien nicht ausgeschlossen.

Ist eine politische Partei Eigentümerin von inländischem Grundbesitz, wird sie zur Grundsteuer herangezogen (§ 9 GrStG.). Bei unentgeltlichen Erwerben (unter Lebenden oder von Todes wegen) ist mit einer Erbschaftsteuer (Schenkungssteuer) in der im § 8 ErbStG. vorgesehenen Höhe zu rechnen. Tarifliche Begünstigungen oder Befreiungen bestehen in diesem Zusammenhang nicht. Steuerschuldner ist gemäß § 13 ErbStG. (neben dem Geschenkgeber) der Erwerber. Erwerbsvorgänge, die sich auf inländische Grundstücke beziehen, unterliegen der Grunderwerbsteuer. Steuerschuldner sind in der Regel die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also gegebenenfalls auch die politischen Parteien (§ 17 GrEStG.). Schriften und Amtshandlungen, die von politischen Parteien veranlaßt werden, unterliegen ebenso wie Rechtsgeschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des GebGes. 1957 der Gebührenpflicht, wobei besondere Befreiungen — von der Befreiung des Schriftenverkehrs mit Behörden und Ämtern gemäß § 2 Z. 3 Gebührengesetz abgesehen — für politische Parteien gesetzlich nicht vorgesehen sind. Das gleiche gilt für Vorgänge, die unter das Kraftfahrzeugsteuergesetz, Versicherungssteuergesetz, Feuerschutzsteuergesetz und das Kapitalverkehrsteuergesetz zu subsumieren sind.

Soweit in Abgabenvorschriften Begünstigungen oder Befreiungen wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke vorgesehen sind, können diese auf politische Parteien deswegen nicht Anwendung finden, weil die genannten Zwecke nicht ausschließlich und unmittelbar gefördert werden (vgl. insbesondere §§ 41 ff. BAO.).

Auf zollrechtlichem und verbrauchsteuerlichem Gebiet ist den politischen Parteien keine besondere Rechtsstellung eingeräumt. Sie genießen weder besondere Begünstigungen noch sind sie in die Gesetzesvollziehung durch Entsendung von Personen in Kollegialorgane eingeschaltet, abgesehen von ihrer indirekten Einflußnahme auf die Zusammensetzung des Zollbeirates (§ 10 ZG. 1955). Die den Körperschaften des öffentlichen Rechtes zustehenden (auf dem Gebiet des Zollrechtes unbedeutenden und nicht ins Gewicht fallenden) Begünstigungen stehen den politischen Parteien nicht zu, da sie nicht Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind und für eine Gleichstellung (wie auf dem Gebiet der direkten Besteuerung) bisher kein Bedürfnis bestand.

Soweit politische Parteien nach vorstehender beispielsweise Zusammenstellung von einer Abgabepflicht betroffen werden, haben auch sie die für den Bestand und Umfang der Abgabepflicht

oder die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen (§ 119 BAO.). Die Organe der politischen Parteien haften (wie Vertreter von juristischen Personen überhaupt) für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können (§ 9 BAO.). Daneben besteht auch eine finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit dieser Organe, soweit sie nicht zugleich Mitglied der gesetzgebenden Organe sind und daher den Schutz der Immunität genießen. In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung des § 28 FinStrG. zu erwähnen, wonach abgabenpflichtige juristische Personen, denen gegebenenfalls auch die politischen Parteien zuzurechnen sind, für Strafbeträge haften, die über Organe wegen eines Finanzvergehens verhängt worden sind, wenn das bestrafte Organ das Vergehen in Ausübung seiner Organfunktion hinsichtlich der Abgabepflicht der Körperschaft begangen hat.

Es wäre schließlich darauf hinzuweisen, daß die politischen Parteien eine Beistandspflicht im Sinne des § 158 BAO. und des § 120 FinStrG. treffen würde, falls ihnen allgemein öffentlich-rechtliche Korporationsfähigkeit künftig zuerkannt würde.

Das Abgabenverfahrensrecht (Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, und Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 128/1958) räumt den politischen Parteien keine besondere Rechtsstellung ein.

Da die Frage, ob und welche Rechtspersönlichkeit die ÖVP, SPÖ und KPÖ besitzen, in der Lehre sehr unterschiedlich beantwortet wird, bleibt die für die Besteuerung maßgebliche Frage offen, ob es sich bei den politischen Parteien um Körperschaften öffentlichen Rechtes oder um juristische Personen des privaten Rechtes handelt. Der zu Beginn genannte Erlaß geht von dem Standpunkt aus, daß die politischen Parteien keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes darstellen. Die FPÖ als angemeldeter Verein ist rechtlich als juristische Person des privaten Rechtes (§ 1 Abs. 1 Z. 4 KStG.) anzusehen, während sie nach dem mehrfach zitierten Erlaß steuerrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechtes behandelt wird.

Die politischen Parteien (ihre Verbände und Bünde usw.) unterliegen, wenn sie als Dienstgeber Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953 auszahlen, mit diesen Arbeitslöhnen der Beitragspflicht zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe gemäß §§ 10 und 11 des Kinderbeihilfengesetzes; sie sind nach § 13 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes verpflichtet, an ihre Dienstnehmer gemeinsam mit den Bezügen die Beihilfen auszuzahlen. Für die ausgezahlten Beihilfen können sie bei den Ausgleichsfonds Ersatz ansprechen (§ 13 Abs. 5 des

Familienlastenausgleichsgesetzes), da sie nicht zu den im § 34 des Familienlastenausgleichsgesetzes und § 13 des Kinderbeihilfengesetzes genannten Körperschaften gehören, die die Beihilfe aus eigenen Mitteln zu decken haben.

Im Abgabenrecht der deutschen Bundesrepublik, welches mit dem österreichischen weitgehend übereinstimmt, ist die steuerliche Behandlung der politischen Parteien in den einzelnen Abgabengesetzen ausdrücklich geregelt.

Die Bestimmungen des deutschen Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes über die Abzugsfähigkeit der Spenden an politische Parteien wurden seitens des Bundesverfassungsgerichtes der deutschen Bundesrepublik mit Urteil vom 24. Juni 1958, 2 BvF 1/57 (Bundessteuerblatt 1958, I S. 403) als nichtig aufgehoben, weil sie sowohl das Grundrecht der politischen Parteien auf Chancengleichheit als auch das Grundrecht des Bürgers auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzen. Da der Steuersatz bei der Einkommensteuer mit der Höhe des steuerpflichtigen Einkommens steigt, und zwar bis zu 53 v. H., und da der Körperschaftsteuersatz grundsätzlich 45 v. H. beträgt, wirkt die Möglichkeit, Spenden an eine politische Partei bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abziehen zu können, als Anreiz zum Spenden in erster Linie auf die Einkommensteuerpflichtigen mit großen Einkommen und auf die Körperschaftsteuerpflichtigen. Sie sind auf Grund der Neuregelung in der Lage, ihre Spende unter gewissen Voraussetzungen zu verdoppeln, ohne dafür aus eigenen Mitteln einen höheren Betrag aufwenden zu müssen als bisher. Für die nur lohnsteuerpflichtigen Bezieher kleiner Einkommen dagegen bietet die steuerliche Absetzbarkeit der Spende an eine politische Partei keinerlei erhöhten Anreiz, da die ihnen finanziell mögliche Spende meist so gering sein wird, daß dadurch der ohnehin für Sonderausgaben in den Tarif eingearbeitete Pauschbetrag nicht überschritten wird. Daher müssen die umstrittenen Bestimmungen zur Folge haben, daß diejenigen Parteien, deren Programm und Tätigkeit kapitalkräftige Kreise anzieht, stärker begünstigt werden. Gewiß ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, bestehende faktische, auf der unterschiedlichen Struktur der Parteien beruhende Verschiedenheiten der Wettbewerbschancen auszugleichen, aber er darf nicht ohne zwingenden Grund eine Regelung treffen, die eine schon bestehende faktische Ungleichheit der Wettbewerbschancen der Parteien verschärft. Spenden an politische Parteien sind in der Bundesrepublik von der Erbschaft(Schenkungs)steuer befreit. Gegen diese Bestimmungen wurden bisher keine Bedenken geltend gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 10 des deutschen VStG. sind politische Parteien und politische Vereine in der Bundesrepublik Deutschland mit ihrem

sonstigen Vermögen im Sinne des § 19 Z. 4 des deutschen Bewertungsgesetzes (§ 18 Z. 4 österreichisches BewG.) vermögenssteuerfrei. Hingegen unterliegen sie mit ihrem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und ihrem Betriebsvermögen der Vermögensteuer.

Budgetäre Stellung der politischen Parteien

Vom budgetären Standpunkt betrachtet, finden die politischen Parteien lediglich im Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 286, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, Erwähnung. Dieses Gesetz sieht einen Kostenbeitrag zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben, insbesondere zur Heranziehung von Experten, im Ausmaß eines JahresbruttoBezuges eines Vertragsbediensteten des Bundes der Entlohnungsgruppe a Entlohnungsstufe 13 vor. Soweit die Stärke eines Klubs 40 Abgeordnete übersteigt, gebührt hiezu ein Zuschlag von 50%. In Entsprechung dieser Bestimmungen wurde erstmalig im Bundesvoranschlag 1964 bei Kapitel 2 Titel 1 § 3 VAP. 33 „Beiträge zu den Personalkosten der parlamentarischen Klubs“ ein Kredit von 300.000 S veranschlagt. Dieser Kredit hat im Entwurf des Bundesfinanzgesetzes 1966 in Berücksichtigung der inzwischen vorgesehenen Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten (7% ab 1. Juni 1965) eine Erhöhung auf 322.000 S erfahren.

Kompetenzgesetz

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juli 1959, BGBl. Nr. 173 (Kompetenzgesetz), mit dem der Wirkungsbereich der Bundesregierung und der Bundesministerien hinsichtlich verstaatlichter Unternehmungen neu bestimmt wird und sonstige organisatorische Maßnahmen im Bereich der Bundesverwaltung getroffen werden, nehmen auf die politischen Parteien Bezug (vgl. die Ausführungen unter Punkt 1 a „Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, Sektion IV“). Die im § 5 leg. cit. erwähnten und im § 6 Abs. 1 zitierten Rechte betreffen die Bestellung von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern der verstaatlichten Banken sowie der Austria Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie.

Das dem Bund als Anteilseigner an den genannten Gesellschaften zustehende Recht, in den Hauptversammlungen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, wird von der Bundesregierung ausgeübt, während die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Genehmigung der Bundesregierung bedarf, wobei diese in beiden Fällen das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen hat.

Gemäß § 25 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien obliegen die Wahrung der Interessen des Bundes und die Vertretung der Anteilsrechte des Bundes an den gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Banken sowie an der Austria Tabakwerke AG. dem Bundesministerium für Finanzen.

Hinsichtlich der Auswirkungen, die der genannte Gesetzentwurf auf die §§ 5 und 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 173/1959 vorsieht, sei auf die Ausführungen unter Abschnitt 1 a dieser Beilage („Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes — Sektion IV“) verwiesen.

Intervention

Bei der Durchführung der Vorschriften, wie insbesondere der Entschädigungsgesetze, kommt es zur gelegentlichen informellen Einschaltung von Parteienvertretern oder von politischen Parteien in der Form der sogenannten Intervention.

Hilfe oder Beistand in Abgabensachen

Gemäß § 71 Abs. 1 Wirtschaftstreuhandberufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 26/1965, in Verbindung mit § 321 Abs. 2 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, sind Vereinigungen und Stellen, die auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildet sind (§ 107 a Abs. 3 Z. 7 Abgabenordnung), befugt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Hilfe oder Beistand in Abgabensachen zu leisten. Es ist dabei gleichgültig, welche Rechtsform die Vereinigung oder Stelle hat. Ferner genügt jeder weit über das „Berufsständische“ hinausgehende Zusammenschluß auf Grund gleicher oder ähnlicher wirtschaftlicher Interessen. Nur eine gewisse Weite des Mitgliederkreises ist erforderlich (Riewald: Reichsabgabenordnung und Steueranpassungsgesetz, Berlin 1941). Nach ständiger Verwaltungsübung wurde jedoch diesen Stellen und Vereinigungen nicht das Recht zur Vertretung ihrer Mitglieder im Einzelfall, sondern nur zur Vertretung der Gesamtinteressen ihrer Mitglieder eingeräumt.

Es könnten daher Vereinigungen (Verbände, Bünde usw.) der politischen Parteien, die auf ähnliche Weise organisiert sind, ihren Mitgliedern Hilfe und Beistand in Abgabensachen leisten. Auf dem Gebiete des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens kommen Hilfe und Beistand für ihre Mitglieder nicht in Betracht, da die politischen Parteien nicht als Berufsvertre-

tungskörperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne des § 71 Abs. 1 der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung anzusehen sind.

Sammelstelle B

Gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1947, sind Kuratoriumsmitglieder nur nach Anhörung der Organisationen der durch den Nationalsozialismus Geschädigten zu bestellen und abzurufen. Die Mitglieder des Kuratoriums setzen sich zusammen aus der „Kameradschaft der politisch Verfolgten“ (ÖVP.), dem „Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus“ (SPÖ) und dem „Bundesverband österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus“ (KPO). Praktisch werden die Mitglieder des Kuratoriums, die solchen Organisationen angehören, nur mit Zustimmung der Bundesparteileitungen der einzelnen politischen Parteien bestellt.

Deutsches Eigentum

Bei dem Verkauf des ehemaligen Deutschen Eigentums wirkt sich der Einfluß der politischen Parteien insofern aus, als der Vorstand der Österreichischen Vermögensschutz-Gesellschaft, die mit der kommerziellen Vorbereitung und Durchführung der Verwertung der deutschen Vermögensschaften betraut ist, nach dem Proporz bestellt wurde. Weiters wurden die von den beiden Regierungsparteien bestellten politischen Berater des Herrn Bundesministers bei Veräußerungen ehemaligen Deutschen Eigentums mit einem Verkaufspreis über 2 Millionen Schilling befaßt. Hier ergaben sich im Hinblick auf verschiedene politische Gegensätze oft starke Verzögerungen bei der Verwertung der einzelnen deutschen Vermögensmassen. Da jedoch gemäß § 47 Abs. 2 des 1. Staatsvertrags-Durchführungsgesetzes bei Veräußerungen des ehemaligen Deutschen Eigentums dem Hauptausschuß des Nationalrates berichtet werden muß beziehungsweise, wenn der Kaufpreis 2 Millionen Schilling übersteigt, die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt werden muß, darf angenommen werden, daß sich die Verkäufe bei Ausschaltung der politischen Einflußnahme bei der Vorbereitung der Verwertung und unmittelbarer Befassung des Hauptausschusses oftmals noch schleppender abwickeln werden.

6. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau

1. Auf dem Gebiet des Gewerbe-rechtes:

Politische Parteien, die Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes sind (zum Beispiel die Freiheit-

liche Partei Österreichs, FPÖ), können Gewerbe unter den im § 3 Abs. 2 der Gewerbeordnung angeführten Voraussetzungen, sohin im Rahmen ihrer Vereinsstatuten, betreiben.

Für die Gewerberechtsfähigkeit der politischen Parteien, die sich nicht als Vereine konstituiert haben, ist § 3 Abs. 1 der Gewerbeordnung maßgebend. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind unter „juristischen Personen“ im Sinne der genannten Gesetzesstelle alle gesetzlich anerkannten Assoziationsformen zu verstehen, bei denen „nach den positiven Vorschriften der Gesetzgebung eine von den Personen der einzelnen Mitglieder der Assoziation verschiedene und davon unabhängige Rechtsperson als Rechtssubjekt in vermögensrechtlicher Beziehung anerkannt ist“, die dementsprechend „als geeignete Träger gewerblicher Befugnisse“ anerkannt werden (vgl. Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Juli 1903, Budw. 1954). Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 8. März 1947, Zl. 1 Ob 122/47 den damaligen politischen Parteien Rechtsfähigkeit zugesprochen und in diesem Zusammenhang die Ansicht vertreten, daß diese juristische Personen öffentlichen Rechtes sui generis sind, weil sie nach § 12 der Vorläufigen Verfassung 1945 zur Stellung der Mitglieder der provisorischen Staatsregierung berufen waren.

Dementsprechend haben die Gewerbebehörden in den vereinzelt an sie herangetragenen Fällen die Gewerberechtsfähigkeit der politischen Parteien als gegeben erachtet.

2. Im Bereich des Wasserbauten-förderungsgesetzes:

Gemäß § 10 a Abs. 3 des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 295/1958, ist dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau für die Förderung im Rahmen des Wasserwirtschaftsfonds eine Kommission beigegeben. Diese Kommission besteht gemäß § 10 a Abs. 5 lit. c aus neun Mitgliedern, die von der Bundesregierung unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien bestellt werden. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß eine solche Verankerung der politischen Parteien im Gesetz bei der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nicht vorgesehen ist.

Die gemäß § 10 a leg. cit bestehende Kommission ist nach § 10 Abs. 9 lit. c vor Gewährung der Fondshilfe durch den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau zu hören und hat die Ansuchen um Fondshilfe in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu begutachten. Es kommt ihr somit als Kollegialorgan eine Mitwirkung in der Vollziehung des Bundes zu. Die Bestellung ihrer Mitglieder erfolgt durch Ernennung seitens

der Bundesregierung. Die Mitglieder der Kommission sind hier allerdings nicht wie in den meisten Beiräten Vertreter der Interessen bestimmter Berufe oder Bevölkerungsschichten, sondern Vertreter der politischen Parteien, denen sonst die Verfassung im allgemeinen nur mittelbar einen Einfluß auf die ernannten oder gewählten Organe der Vollziehung einräumt, insofern diese Organe einem politischen Vertretungskörper verantwortlich sind oder von diesem durch Wahl bestellt werden. Bei dem Ernennungsakt der Mitglieder für die Kommission beim Wasserwirtschaftsfonds durch die Bundesregierung stellt das Kräfteverhältnis der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien einen Teil des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes dar.

In welcher Weise sich die einzelnen Mitglieder der Kommission beim Wasserwirtschaftsfonds zu qualifizieren haben, damit die Kommission im Sinne des Gesetzes als ordnungsgemäß besetzt gilt, ist im Gesetz nicht angeführt. Die Kommission kann jedoch erst dann im Sinne des Gesetzes als ordnungsgemäß besetzt angesehen werden, wenn die dem Willen der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien entsprechenden Personen in die Kommission ernannt worden sind. Dies bringt mit sich, daß den politischen Parteien praktisch ein Vorschlagsrecht gegenüber der ernennenden Behörde zukommt, wie dies auch bisher gehandhabt wurde. Damit wird den politischen Parteien auch ein Einfluß auf die Auswahl der Person des einzelnen Mitgliedes und somit auf die Verwaltung des Bundes eingeräumt.

7. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

Gemäß § 143 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, hat der Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu seiner Beratung in Angelegenheiten der Zivilluftfahrt ein Kollegium von Sachverständigen (den Zivilluftfahrtbeirat) unter Berücksichtigung des Kräfteverhältnisses und der Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu bestellen.

Gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der AUA, BGBl. Nr. 94/1962, sind bei der Bestellung von Organen der AUA das Kräfteverhältnis und die Vorschläge der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zu berücksichtigen.

Zur Interpretation der Bestimmungen des § 3 des Bundesgesetzes über die Rekonstruktion der AUA wird verwiesen auf K a s t n e r, Gedanken über Gelegenheitsgesetze, JBl. 1963, S 62 f., und P l ö c h l, Bemerkungen zum Kompetenz-Gesetz, BGBl. Nr. 173/59, JBl. 1963, S 126 ff. (Frage der Zugehörigkeit der vorgeschlagenen Personen zu

den vorschlagenden politischen Parteien; Prüfung der Voraussetzungen für die Bestellung, Anfechtungsrecht, Verlust des Vertrauens der vorschlagenden politischen Partei als Widerrufsgrund usw.).

8. Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Im Rahmen der wehrrechtlichen Vorschriften kommen den politischen Parteien lediglich auf Grund der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, Funktionen zu.

§ 5 enthält Bestimmungen über den Landesverteidigungsrat. Der Landesverteidigungsrat ist in militärischen Angelegenheiten grundsätzlicher Natur zu hören. Ferner obliegt es ihm, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der Landesverteidigung zu erteilen. Dem Landesverteidigungsrat gehören unter anderem zwei Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an, die von diesen Parteien im Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden sind.

§ 6 enthält Bestimmungen über die Beschwerdekommision. Die Beschwerdekommision hat die an sie gerichteten Beschwerden bestimmter Wehrpflichtiger entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu erteilen. Ihr gehören ein vom Nationalrat zu bestellender Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter der politischen Parteien sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden.

Der Artikel I Z. 2 der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen abgeändert werden, enthält eine Änderung des § 5 Abs. 1 des Wehrgesetzes. Diese Änderung geht dahin, daß künftig von der im Hauptausschuß des Nationalrates am stärksten vertretenen Partei drei Vertreter, von der am zweitstärksten vertretenen Partei zwei Vertreter und von jeder anderen im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Partei ein Vertreter in den Landesverteidigungsrat entsendet werden, wobei diese Vertreter der politischen Parteien dem Nationalrat anzugehören haben.

Der Artikel I Z. 3 der genannten Regierungsvorlage sieht eine Ergänzung des § 5 Abs. 3 des Wehrgesetzes vor, durch die den Vertretern der politischen Parteien die Möglichkeit eröffnet wird, eine Befassung des Landesverteidigungsrates in militärischen Angelegenheiten herbeizuführen, sofern diese nach ihrer Ansicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.